



Bürgermeisteramt Heddesbach

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Heddesbach nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 13.12.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesbach am 13.12.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heddesbach erhalten für ihre Einsätze während der Arbeitszeit auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 30,00 €/Stunde, ersetzt. Bei Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erhält dieser auf Antrag die gewährte Leistung erstattet.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Heddesbach, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet die Bezüge bzw. den Verdienstaussfall weiter zu bezahlen.
4. Bei Einsätzen von mehr als vier Stunden haben die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen einen Anspruch auf Verpflegung.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

1. Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen über 48 Stunden wird der entstandene Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

2. Bei Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes, sofern für die Anreise kein kommunales Fahrzeug verwendet wird, erhält der Teilnehmer eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heddesbach, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung.

1. Feuerwehrkommandant	500 €/Jahr
2. Stellv. Feuerwehrkommandant	250 €/Jahr
3. Jugendfeuerwehrwart*	800 €/Jahr
4. Atemschutz-Gerätewart*	400 €/Jahr

*Bei der Jugendfeuerwehr und dem Atemschutz- Gerätewart handelt es sich jeweils um ein Team von 2-5 Personen, die die Aufwandsentschädigung untereinander aufteilen.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

1. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag, für das Zeitversäumnis, eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge über 48 Stunden.

§ 5

Entschädigung für Bereitschaftsdienst und Feuersicherheitsdienst

1. Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für die Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde gezahlt.
2. Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Stunde bezahlt.
3. Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes und des Feuersicherheitsdienstes von Dienstbeginn bis zum Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Veranstaltungen ist der Dienstbeginn jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

§ 6

Zuschuss an die Kameradschaftskasse

1. Die Kameradschaftskasse der Feuerwehr Heddesbach (Jugendwehr) erhält einen jährlichen Zuschuss. Mit diesem Zuschuss sollen Maßnahmen der Kameradschaftspflege durchgeführt werden.
2. Der Zuschuss beträgt 300 €/Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Heddesbach, den 14. Dezember 2018


Roth, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesbach, den 14. Dezember 2018


Roth, Bürgermeister

